

|  |  |   |
|--|--|---|
| <b>STELLUNGNAHME zur Anfrage</b><br><b>OR-Fraktion B 90/Die Grünen</b><br><br>vom: 06.12.10<br>eingegangen: 14.12.10 | Gremium:<br><br>Termin:<br><br>TOP:<br><br>Verantwortlich: | <b>Ortschaftsrat Durlach</b><br><br><b>19.01.11</b><br><br><b>5</b><br><b>öffentlich</b><br><b>Bauordnungsamt</b> |
| <b>Beleuchtung Hotel "Der Blaue Reiter"</b>  |  |   |

Der Verwaltung liegen keine wissenschaftlich fundierten Informationen zur besonderen Schädlichkeit von „blauem“ Licht vor.

Private Lichtinstallationen müssen abhängig vom jeweiligen Baugebiet in Lux gemessene Grenzwerte einhalten. Dies sind in Mischgebieten (MI), um ein solches handelt es sich bei der Umgebung des Hotels Blauer Reiter, im Zeitraum 06:00 bis 20:00 Uhr 5 Lux, von 20:00 bis 22:00 Uhr 3 Lux und von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr 1 Lux lt. Empfehlung der Deutschen Lichttechnischen Gesellschaft. Diese Empfehlung findet über das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) als sog. Baunebenrecht Eingang in das Baurecht und ist als Richtlinie zu beachten.

Das Bauordnungsamt hat zuletzt am 27.10.2010 eigene, orientierende Messungen vorgenommen. Dabei konnte die Straßenbeleuchtung nicht abgeschaltet werden. Die Messung ergab folgende Werte:

Einzige Lichtquelle Straßenbeleuchtung vor Amalienbadstr. 25 1,64 Lux, Amalienbadstr. 27 5,04 Lux und Amalienbadstraße 29 1,02 Lux.

Lichtquelle Straßenbeleuchtung und blaue Neonröhren in den Fensterleibungen vor Haus Nr. 25 1,62 Lux, vor Haus Nr. 27 4,98 Lux und vor Haus Nr. 29 1,10 Lux.

Lichtquelle Straßenbeleuchtung, blaue Neonröhren und Beleuchtung im Frühstücksraum vor Haus Nr. 25 1,84 Lux, vor Haus Nr. 27 6,21 Lux und vor Haus Nr. 29 1,48 Lux.

Es mussten umfangreiche Recherchen im Baunebenrecht angestellt werden, um die Auslegung des in der Landesbauordnung enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffes „Nutzung baulicher Anlagen ohne Missstände“ zu konkretisieren.

Lichtimmissionen sind ein sehr seltenes Konfliktpotential trotz unzähliger Leuchtwerbeflächen in der Stadt. Vorliegend handelt es sich auch nicht um eine Leuchtwerbefläche sondern ausschließlich um die Beleuchtung mittels blauer Leuchtstoffröhren in Fensterleibungen und die weißliche Innenraumbeleuchtung eines genehmigten Hotelbetriebes in dessen Frühstücksraum.